



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

31. Jahrgang

Braunschweig, den 8. Dezember 2004

Nr. 15

Inhalt	Seite
Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....	85
Auslegung eines Bebauungsplanes.....	85

Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

I

Genehmigung der Änderung (§ 6 BauGB)

Die Bezirksregierung Braunschweig hat die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Hauptgüterbahnhof-Nordwest“, Stadtgebiet westlich der Straße Am Hauptgüterbahnhof (Teilbereich A), mit Verfügung vom 29. März 2004 gem. § 6 BauGB mit einer Maßgabe genehmigt. (Az.: 204. 1.21101-01000-078/Tb A/2259)

Der Rat der Stadt ist der Maßgabe mit Beschluß vom 18. Mai 2004 beigetreten.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht liegt beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle „Planen, Bauen, Umwelt“, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 08.30 bis 14.00 Uhr, donnerstags bis 18:00, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 29. November 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 5. Juli 2004 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Am Hauptgüterbahnhof-West“, AW 98, Stadtgebiet südlich der Straße Am Hauptgüterbahnhof, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen, Bauen, Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 8:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 29. November 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat